

sungsdiensten auszuführen. Vermessungsarbeiten zur Anfertigung von Lageplänen auf Grundstücken der Deutschen Reichsbahn und auf Grundstücken von Betrieben des Bergbaues können von Vermessungsdienststellen der Deutschen Reichsbahn bzw. des Bergbaues ausgeführt werden. Ist im Hinblick auf das Bauvorhaben ein spezialisierter Lageplan erforderlich, so kann die Anfertigung und Beglaubigung des Lageplanes auch unmittelbar durch die Vermessungsabteilung eines volkseigenen Projektierungsbetriebes erfolgen.

4. Darstellung folgender Anlagen:

- a) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Fernmelde-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation und ihre Anschlüsse an das öffentliche Netz. Hierzu ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der das gesamte Versorgungsnetz enthält, beizubringen, soweit diese Anlagen nicht bereits in dem unter Ziff. 3 geforderten Lageplan ausgewiesen wurden.
- b) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie der Fernmeldeanlagen und der Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldernetz.

5. Darstellung der Ausrüstung:

- a) Ausrüstungslisten für die Hauptaggregate;
- b) geschätzter Bedarf an sonstigen Ausrüstungen für das gesamte Vorhaben unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten. Die Angaben müssen die rechtzeitige Materialplanung gewährleisten;
- c) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangaben;
- d) Terminplan für die Inbetriebnahme der Kapazität.

6. Kostenüberschlag für den technologischen Teil des Grundprojektes einschließlich 10 % für Unvorhergesehenes.

7. Arbeitskräftebedarf für den Produktionsprozeß.

8. Gutachten der Arbeitsschutzinspektion und sonstiger Aufsichtsbehörden.

9. Nachweis über das Vorliegen eines ingenieur-geologischen Gutachtens, sofern schlechte Bauverhältnisse zu erwarten sind oder das Gelände im Einflußgebiet des Bergbaues liegt.

B. Bautechnischer Teil:

1. Übersichtsplan, Lageplan usw.

- a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden bestätigten Teilbebauungsplanes. Das Vorhaben ist in den Übersichts- oder Teilbebauungsplan einzuzeichnen;
- b) ein vom Vermessungsdienst gefertigter und beglaubigter Lageplan im Maßstab 1 : 1000 einschließlich der Versorgungsleitungen, sofern ein derartiger, den Erfordernissen der Staatlichen Bauaufsicht entsprechender Plan nicht bereits im technologischen Teil des Projektes enthalten ist. Der Vermessungsdienst ist berechtigt, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Nachauftragnehmer einzusetzen. Vermessungsarbeiten zur Anfertigung von Lageplänen auf Grundstücken der Deutschen Reichsbahn und auf Grundstücken von Betrieben des Bergbaues

können von Vermessungsdienststellen der Deutschen Reichsbahn bzw. des Bergbaues ausgeführt werden.

Ist im Hinblick auf das Bauvorhaben ein spezialisierter Lageplan erforderlich, so kann die Anfertigung und Beglaubigung des Lageplanes auch unmittelbar durch die Vermessungsabteilung eines volkseigenen Projektierungsbetriebes erfolgen;

- c) Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1 : 100 für Industriebauten, 1 : 200 für Hochbauten mit Angabe der Maße und Einrichtungen (Schaubild oder Modell, falls erforderlich).

2. Bautechnischer Erläuterungsbericht.

3. Notwendige Vermessungsarbeiten.

4. Nach Entscheidung des Projektierungsbetriebes Nachweis über das Vorhandensein des Gutachtens einer Baugrunduntersuchungsstelle und gegebenenfalls eines erweiterten geologischen bzw. hydrologischen Gutachtens der Staatlichen Geologischen Kommission.

5. Kostenüberschlag für den bautechnischen Teil des Grundprojektes einschließlich 10 % für Unvorhergesehenes.

6. Überschlägige Angaben über die wirtschaftliche Bauzeit und Grobzeitplan für den Bauablauf, unterteilt nach Baujahren.

7. Überschlägiger Baustoffbedarf, unterteilt nach Planjahren.

(3) Bei reinen bautechnischen Grundprojekten kann der Projektant den vorgesehenen Umfang der Unterlagen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Einvernehmen mit dem Investitionsträger einschränken.

(4) Zum Ausführungsprojekt gehören:

A. Technologischer Teil:

1. Vollständige Ausrüstungslisten.

2. Zeichnerische Unterlagen für Schwach- und Starkstromanlagen, soweit sie zur technischen Anlage gehören (außer Schaltplänen), technische Konstruktionszeichnungen für Einzelfertigungen und die für den Bau erforderlichen technologischen Ausführungszeichnungen.

3. Terminplan für die Montagefreiheit.

4. Kostenplan für die technologischen Anlagen auf der Grundlage der Preisbasis 1956 und ein Gesamtkostenplan auf gleicher Grundlage. Diese Kostenpläne enthalten keine Mittel für Unvorhergesehenes.

5. Angebotszeichnungen für den technologischen Teil.

B. Bautechnischer Teil:

1. Ausführlicher bautechnischer Erläuterungsbericht.

2. Statische Berechnungen.

3. Leistungsverzeichnis und Kostenplan unter Angabe der Preise, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ermittelt wurden und denen die Preise des Jahres 1956 zugrunde liegen. Massenberechnungen sind in den notwendigen Ausfertigungen dem Baubetrieb zu übergeben. Ihnen sind Angaben über die wirtschaftliche Bauzeit beizufügen, die in enger Zusammenarbeit mit dem bauausführenden Betrieb zu ermitteln ist.

4. Bauzeitenplan.